



## Merkblatt Familienmietzinsbeiträge

(Ausgabe 01.2023)

### Anspruch

**1** Wir ermitteln Ihren Anspruch in der Regel anhand der letzten Steuerveranlagung. Sollte Ihr aktuelles Einkommen oder Vermögen um mindestens **20 Prozent** von den Beträgen der letzten Steuerveranlagung oder der letzten Berechnung abweichen, sind aktuelle Einkommens- und Vermögensunterlagen einzureichen.

Ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge beginnt **ab dem Monat nach der Antragstellung**. Die Beiträge werden monatlich zwischen dem 15. und 20. des laufenden Monats auf Ihr Konto ausbezahlt.

### Wirtschaftliche Haushaltseinheit

**2** Zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit zählen neben dem/der Antragsteller/in

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• der Ehepartner / die Ehepartnerin</li><li>• minderjährige Kinder</li><li>• volljährige Kinder bis 25 Jahre in Erstausbildung (unabhängig davon, ob im gleichen Haushalt wohnhaft)</li><li>• der Partner / die Partnerin einer registrierten Partnerschaft</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• der Konkubinatspartner / die Konkubinatspartnerin im gemeinsamen Haushalt mit gemeinsamen Kindern</li><li>• der Konkubinatspartner / die Konkubinatspartnerin ohne Kinder / ohne gemeinsame Kinder nach fünfjähriger Lebensgemeinschaft (unter Umständen auch früher).</li></ul> |
|---|--|

### Voraussetzungen

**3** Für die Geltendmachung eines Beitrags an den Mietzins müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

**Nur für Familien:** Mietzinsbeiträge können an Familien mit mindestens einem Kind (unter 18 Jahren oder unter 25 Jahren in Erstausbildung) gewährt werden.

**Zimmerzahl:** Die Zimmerzahl darf die Anzahl Personen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit nicht übersteigen. Eine Ausnahme bilden Haushalte mit nur einem Elternteil (Alleinerziehende): Hier darf die Zimmerzahl die Anzahl Haushaltsmitglieder um eins übersteigen. Halbe Zimmer werden grundsätzlich nicht gerechnet (z.B. 3.5 Zimmer = 3 Zimmer).

**Seit fünf Jahren im Kanton wohnhaft:** Mindestens ein Elternteil der wirtschaftlichen Haushaltseinheit muss unmittelbar vor der Antragsstellung ununterbrochen fünf oder mehr Jahre im Kanton Basel-Stadt angemeldet sein.

### Meldepflicht

**4** Neben der grundsätzlichen Meldepflicht von Veränderungen beim Einkommen um mindestens 20 Prozent ist unter anderem meldepflichtig:

Zivilstandesänderungen, Trennungen, Ausbildungsbeginn und Ende, Zu- und Auszug von Mitbewohnern, Umzug und Wegzug, Änderung Nettomiete, Änderung Zahlungsverbinding.

